

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	04.12.2018
Ausschuss für Stadtentwicklung	30.01.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	637/2018-9
Stand	09.11.2018

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 31.08.2018 betr. Aufstellung eines grünen Erklärungsschildes zwecks Spielstraße in der Knippstraße

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zum beigefügten Antrag nach § 24 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Bei der Knippstraße handelt es sich um einen sogenannten Verkehrsberuhigten Bereich, der ordnungsgemäß aus beiden Richtungen mit dem Verkehrszeichen 325.1 Straßenverkehrsordnung (StVO) und 325.2 StVO beschildert ist.

Hierbei handelt es sich um die nach der StVO vorgeschriebene Beschilderung. Weitergehende nichtamtliche Hinweisschilder sind straßenverkehrsrechtlich weder vorgesehen, noch geht eine Rechtswirkung davon aus. Vielmehr müssen jedem im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindlichen Verkehrsteilnehmer die Regelungen, die von den Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 StVO ausgehen, bekannt sein. Handlungsbedarf für die vorgeschlagenen Hinweisschilder sieht die Verwaltung nicht.

Die in Rede stehenden Hinweisschilder im Bereich der Schlegelstraße sind mehr als 15 Jahre alt und stammen noch aus Zeiten als der Verkehrsberuhigte Bereich neu in die StVO eingeführt wurde. Da diese Zeichen wie dargestellt überflüssig sind, wird die Verwaltung ihre Entfernung veranlassen.

2. Der Ausbauzustand der Knippstraße entspricht den gültigen Vorgaben für die Anlage von Verkehrsberuhigten Bereichen, in denen das Parken nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig ist. Dabei steht der in der Straße vorhandene öffentliche Parkraum allen Verkehrsteilnehmern im Rahmen der freien Kapazitäten zur Verfügung.

Möglichkeiten zur Ausweisung von zusätzlichen Parkmarkierungen innerhalb der Knippstraße bestehen nicht, da auch hierbei das zu beachtende Regelwerk Anwendung gefunden hat.

Auch für die angeregte Anordnung einer Einbahnstraße in der Knippstraße sieht die Verwaltung keinen Regelungsbedarf, da die bloße Schaffung zusätzlicher Parkmöglichkeiten hierfür kein Anordnungskriterium ist.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung